

Die

Stadt Zirndorf

beschließt die Änderung des

Bebauungsplanes „Am Brünfeld“

als

Satzung

aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I 2. 2141) i.V.m. BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I 2. 127) sowie Art. 91 der BayBO i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433).

§ 1

Der Bebauungsplan „Am Brünfeld“ der Stadt Zirndorf erfährt in seinem redaktionellen Teil eine Änderung.

§ 2 der Satzung wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Ausnahmsweise kann vor den Garagen ein Sichtabstand von 3 m zugelassen werden. Bei diesem Sichtabstand handelt es sich um die Fläche für Zu- und Abfahrt zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird im Einzelfall im Rahmen der Freistellung getroffen.“

Zirndorf, 02. Juli 1999

STADT ZIRNDORF

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat auf Antrag beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzung des Sichtabstandes zu ändern. Diese Änderung ist aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 GaV möglich. Städtebaulich ist dies aufgrund der Grundstückszuschnitte angebracht.

Alle anderen Festsetzungen bleiben beibehalten.

STADT ZIRNDORF

Gert Kohl
Erster Bürgermeister

Planverfahren

Der Bebauungsplan - Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 13 Nr. 2 BauGB vom 17. Mai 1999 bis 17. Juni 1999 im Rathaus Zirndorf, Zimmer 36, öffentlich ausgelegt.

Zirndorf, den 02. Juli 1999



Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23. Juni 1999 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 02. Juli 1999



Stadt Zirndorf

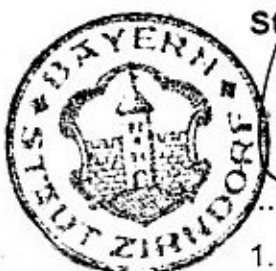
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 02. Juli 1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 07. Juli 1999 öffentlich ausgelegt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 02. Juli 1999



Stadt Zirndorf

1. Bürgermeister

A. Zeichenerklärung fuer Festsetzungen

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STRASSENFLAECHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- GARAGE UND ZUFAHRTEN
- GRUNDFLAECHEZAHL
- GESCHOSSFLAECHEZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- DACHGESCHOSS KANN ALS VOLLGESCHOSS AUSGEBAUT WERDEN
- NUR EINZELHAEUERER ZULAESSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAEUERER ZULAESSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUENFLAECHE
- FOK MAX. 0,20 cm UEBER NATUERLICHEM GELAENDE, BZW. VON STADTBAUAMT FESTGELEGTE GELAENDE

B. Zeichenerklärung fuer Hinweise

- VORH. GRUNDSTUECKSGRENZE
- VORG. GRUNDSTUECKSGRENZE
- BEST. BEBAUUNG
- VORG. BEBAUUNG
- FLURSTUECKS-NR

STADT ZIRNDORF				STADTBAUAMT	
B E B A U U N G S P L A E N D E R U N G ZIRNDORF - BRONNAMBERG " AM BRUENNFELD "					
ZEICHNUNGS-NR.: 114 006 a				MASSSTAB	
				1 : 1000	
gezeichnet	geändert	Datum	geprüft	Abteilung	
Zd		07.12.98			
Zd	Versch.	28.04.99			
				der Bauherr	